



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 090103/000 1-III/5/2011	WW-ST/Ges/Pa	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		24.03.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden

Verbesserte Qualifikationsanforderungen für die Wertpapiervermittlung

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit diesem Gesetzesentwurf das Berufsbild des Finanzdienstleistungsassistenten als freies Gewerbe künftig wegfällt und als WertpapiervermittlerInnen im Rahmen der Gewerbeordnung (GewO) geregelt werden soll, womit eine Befähigungsprüfung und laufend Nachschulungen verbunden sind.

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Mängel in der Ausbildung zu massiver Fehlberatung in der Wertpapiervermittlung und in der Folge zu erheblichen Verlusten insbesondere für KleinanlegerInnen führen. Strenge gesetzliche Bestimmungen sind geboten, um die beabsichtigte Qualitätssteigerung in der Beratung, in der der Kunde und dessen Risikoprofil im Zentrum stehen muss, sowie eine höhere Rechtssicherheit für die Kunden zu erreichen.

Denn ist die Fehlberatung einmal eingetreten, ist es für KonsumentenInnen zumeist schwer, Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. So beruhen Fehlberatungen oftmals auf mündlichen Zusagen, die nur schwer nachzuweisen sind. Gerichtsverfahren wiederum beinhalten für KleinanlegerInnen aufgrund der hohen Streitwerte sowie der nicht abschätzbaren Verfahrensdauer ein unüberschaubares Kostenrisiko, das KonsumentenInnen ohne Rechtsschutzversicherung kaum eingehen können. Rechtsschutzversicherungen nehmen jedoch Streitigkeiten aus Finanzveranlagungen in den letzten Jahren vermehrt aus der Deckung heraus.

Grundsätzlich positiv ist die gesetzliche Verpflichtung zur laufenden Weiterbildung des Wertpapiervermittlers. Die Bestimmung im § 136b Absatz 1 GewO, wonach Wertpapiervermittler alle drei Jahre Schulungen zu absolvieren haben, müsste allerdings zusätzlich normieren, dass die Ausbildungsinhalte nachweislich an den Bedürfnissen der VerbraucherInnen zu orientieren sind. Die Schulungsmaterialien sollten künftig verstärkt kon-

sumentenorientierte Inhalte abdecken, wie insbesondere die verpflichtende Wissensvermittlung über die Rücktrittsrechte von Finanzdienstleistungen, das Wissen über gesetzliche Informationsverpflichtungen an Anleger gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz, die Kenntnis der Grundlagen der gesetzlichen Emissionsprospektbestimmungen bei Wertpapieren, aber auch die Vermittlung von Elementen des wirksamen Beschwerdemanagements. In diesen Themenbereichen haben sich in den letzten Jahren offensichtliche Lücken aufgetan, die direkt und indirekt zu den Verlusten der KleinanlegerInnen beigetragen haben. Die Bundesarbeitskammer (BAK) fordert, dass die in § 136b festgehaltene Bestimmung erweitert werden muss, und die BAK bezüglich des zu erarbeitenden Curriculums für den Schulungsinhalt miteinbezogen werden muss.

Ausschluss der Mehrfachvermittlung

Die Haftung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens (WPDLU) für seine Erfüllungsgehilfen auch ohne Offenlegung wird begrüßt, da sich in der Praxis WPDLU immer wieder auf die fehlende Passivlegitimation berufen haben, wenn die/der BeraterIn vor Ort nicht offengelegt hatte, für welches WPDLU er tätig wurde. Problematisch erscheint jedoch die im Gesetzesentwurf enthaltene Möglichkeit, dass Wertpapiervermittler auch künftig als Mehrfachvermittler – beschränkt auf maximal drei WPDLU - tätig sein können. AnlageberaterInnen müssen bei der Vermittlung von Wertpapieren einem einzigen Haftungsträger eindeutig zuordenbar sein. Die Möglichkeit, für verschiedene Haftungsträger tätig zu sein, führt dazu, dass Geschädigte bei einem Beratungsfehler erst den tatsächlichen Haftungsträger ausfindig machen müssen. Die im Gesetz vorgesehene solidarische Haftung der WPDLU entschärft dieses Problem zwar, bereinigt dieses aber nicht gänzlich. Sollte die/der Geschädigte im Streitfall ein WPDLU klagen, kann sich dieses trotzdem mit der Begründung, es liege eine eindeutige Offenlegung eines anderen WPDLU vor, auf ihre mangelnde Passivlegitimation stützen.

Die BAK schlägt daher die Beschränkung auf ein einziges WPDLU vor, damit die für Kleinanleger wichtige eindeutige Zurechenbarkeit des Wertpapiervermittlers zu einem Anbieter gewährleistet ist. Die Beschränkung auf ein WPDLU würde auch sicherstellen, dass es eine einzige eindeutige Ausbildungs- sowie eine einzige für den Anleger identifizierbare Haftungsadresse (nämlich das WPDLU) gibt.

Offenlegung der Provisionshöhe

Die Fehlberatungsfälle in der Praxis zeigen, dass sich die Vermittlung von Finanzprodukten in vielen Fällen eher an der Provisionshöhe als an den Bedürfnissen der KundenInnen orientiert. Es wird daher eine Regelung angeregt, wonach sämtliche Provisionen, sonstige Vergütungen oder Vorteile des/der Vermittlers/-in bei sonstigem Verlust der Vergütung durch einen auffälligen schriftlichen Vermerk den KundenInnen offenzulegen sind, damit diese das Eigeninteresse ihrer BeraterInnen einschätzen können.

Haftpflichtabsicherung:

Begrüßt wird die Regelung, wonach gewerbliche VermögensberaterInnen künftig eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen müssen. § 136a Abs 7 neu GewO sieht allerdings vor, dass die Haftungsabsicherung bei vom Gewerbetreibenden ausgenommenen Tätigkeiten nicht gelten soll. Diese Ausnahme erscheint bedenklich, da der

Vertragspartner gerade auch in jenen Fällen schutzwürdig ist, in denen der Vermögensberater außerhalb seiner Gewerbeberechtigung tätig wird.

Einheitliche Beratungsprotokolle bzw Anlegerprofile

Zum besseren Verständnis und für mehr Transparenz bei Anlageprodukten wird ange-regt, künftig einheitliche Formulare zur Protokollierung des Beratungsgesprächs vorzu-sehen, denn, aktuell verwendet jedes Unternehmen unterschiedliche Beratungsprotokolle bzw Anlegerprofile. Eine gesetzliche Regelung einheitlicher Standardformulare ist wün-schenswert um den AnlegerInnen Überschaubarkeit und Erfahrungswerte zu ermögli-chen. Diese Formulare müssten einen klaren und einheitlichen Hinweis auf das Verlustrisiko einer Anlageform enthalten, da Risikohinweise oft unklar formuliert und in den Pro-duktunterlagen versteckt sind. Gesetzlich einheitlich formulierte Risikohinweise, hervor-gehoben auf der ersten Seite der jeweiligen Produktunterlagen (zB „Totalverlust mög-lich“), könnten viele Fehlanlagen verhindern.

Versicherungsvermittlung durch Wertpapiervermittler

In der Praxis gibt es Fälle, in denen selbständige FinanzdienstleistungsassistentenInnen auch bei der Vermittlung von Versicherungen mitwirken, ohne beim zur Versicherungsvermittlung gewerberechtlich berechtigten Versicherungsvermittler angestellt zu sein. Versicherungsvermittler vertreten dabei die Ansicht, dass diese Art der Kooperation durch § 137b Abs 2 GewO gedeckt sei, weshalb der Nachweis über interne Einschulungen im Hinblick auf die vertriebenen Produkte oder vergleichbare Ausbildungen ausrei-chen würde. Es sollte daher im Gesetz klargestellt werden, dass § 137b Abs 2 GewO auf selbständige Wertpapiervermittler (ohne Anstellungsverhältnis zum Versicherungsvermittler) nicht anwendbar ist und für diese der Nachweis über interne Einschulungen nicht ausreicht. Als Sanktion für die Versicherungsvermittlung ohne entsprechende Gewerbe-berechtigung sollte analog § 94 Abs 2 erster Satz neu Wertpapieraufsichtsgesetz der Verlust aller mit diesen Geschäften verbundenen Vergütungen, wie insbesondere Provi-sionen oder Vermittlungsgebühren vorgesehen werden.



Herbert Tumpel
Präsident



Günther Chaloupek
iV des Direktors